

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1865**

85 (30.5.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-231386](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-231386)

Severisches Wochenblatt.

N^o 85. Dienstag, den 30. Mai 1865.

Gesetzblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. (Ausgeg. d. 11. Mai 1865.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 19. Patent vom 5. Mai 1865, betreffend Verkündung des mit der Krone Preußen am 16. Februar 1864 wegen weiterer Entwicklung der durch den Kriegshafen-Vertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrages.
- N^o 20. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 5. Mai 1865, betreffend Enteignung für die Eisenbahnstrecke von Heppens nach Oldenburg.

N^o 19.

Patent, betr. Verkündung des mit der Krone Preußen am 16. Febr. 1864 wegen weiterer Entwicklung der durch den Kriegshafen-Vertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrages.
Oldenburg, den 5. Mai 1865.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c. thun kund hiemit:

Nachdem der am 16. Februar 1864 mit der Krone Preußen behufs weiterer Entwicklung der durch den Kriegshafen-Vertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrag beiderseits ratificirt worden, derselbe auch die Zustimmung des Landtags des Großherzogthums erhalten hat, so bringen Wir solchen Vertrag nebst dem beim Abschlusse des Vertrages aufgenommenen Schlussprotocolle hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.
Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Mai 1865.

(L. S.)

Peter.

v. Berg.

Muhenbecher.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die weitere Entwicklung der durch den Kriegshafen-Vertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse zu fördern, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

HöchstIhren Regierungs-Präsidenten
Albrecht Johannes Theodor Erdmann,

HöchstIhren Minister-Residenten

Dr. juris Friedrich Heinrich Geffken;
Seine Majestät der König von Preußen:
AllerhöchstIhren Oberst à la suite des See-Bataillons

Friedrich Wilhelm Scheuerlein;
AllerhöchstIhren Geheimen Ober-Regierungs-Rath
Carl Wilhelm Everhard Wolf;
AllerhöchstIhren Geheimen Finanz-Rath
Johann Gustav Rudolph Meinecke;
AllerhöchstIhren Wirklichen Legations-Rath
Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

welche, nach geschehener Auswechslung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratificationen, über folgende Bestimmungen einig geworden sind.

Art. 1. An die Stelle der im Artikel 4 des Vertrages vom 20. Juli 1853 bezeichneten und demnach durch den Grenzrecess vom 31. März 1856 näher bestimmten Hoheitsgrenze zwischen dem königlich Preussischen Gebiete an der westlichen Seite der Jade und dem Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete, tritt diejenige, 190—200 Fuc Oldenburgischen Katastermaßes vom Oldenburgischen Gebiete abschneidende Grenzlinie, welche in die angeheftete, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschriebene Karte mit rother Farbe eingetragen ist.

Die Uebergabe des nach vorstehender Bestimmung von Oldenburg an Preußen jetzt abgetretenen Gebiets soll innerhalb dreier Monate nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages geschehen.

Beide hohe Regierungen werden Commissarien ernennen, welche mit der Uebergabe zugleich die Regulirung der Grenze an Ort und Stelle vorzunehmen haben. Die solchergestalt festgestellten Grenzen sind durch Versteinung oder Abspählung auf gemeinschaftliche Kosten zu bezeichnen und zu unterhalten. In Ansehung der Bewohner des jetzt abgetretenen Gebiets kommt der Artikel 8 des Vertrages vom 20. Juli 1853 zur Anwendung.

Die in den Artikeln 14 und 15 des Vertrages vom 20. Juli 1853 angegebenen Abstände vom Preussischen Gebiete sind von derjenigen Hoheitsgrenze zu verstehen, welche durch die vorstehende neue Grenzbestimmung festgesetzt ist.

Die Artikel 11 und 28 des Vertrages vom 20. Juli 1853 gelten auch für das jetzt von Oldenburg an Preußen abgetretene Gebiet.

Art. 2. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gestattet der königlich Preussischen Regierung auf Oldenburgischem Gebiete innerhalb der in der angehefteten Karte mit Linien in gelber Farbe umzogenen drei, jede 11 bis 12 Fuc Oldenburgischen Katastermaßes großen Räumlichkeiten zum Schutze des Kriegshafens detachirte Befestigungswerke auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten, auch unter einander und mit der

Hauptbefestigung des Kriegshafens durch die erforderlichen Wege in Verbindung zu setzen, nachdem vorgängig die Königlich Preussische Regierung

- a. das Privateigenthum der betreffenden Grundstücke erworben und
- b. für die durch die Anlage der detachirten Befestigungswerke beeinträchtigten bisherigen Wegeverbindungen und Abwässerungen andere in bestiebiger Weise hergestellt haben wird.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird zur Erwerbung des zu den detachirten Werken, den Wegen und Abwässerungen erforderlichen Grundeigenthums das etwa nöthige Enteignungs-Verfahren auf Verlangen der Königlich Preussischen Regierung veranlassen.

Für die Dauer des Bestehens dieser drei detachirten Werke verzichtet die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu Gunsten der Königlich Preussischen Regierung auf die Ausübung der Landeshoheit innerhalb derselben, ohne jedoch der Königlich Preussischen Regierung die Befugniß einzuräumen, die Grenzen der detachirten Werke mit Preussischen Hoheitszeichen zu versehen. Alle auf diesen Grundstücken gegenwärtig haftenden Staats-, Communal- und sonstigen korporativen Lasten sind von der Königlich Preussischen Regierung fortzuentsrichten.

Die Befugniß der Königlich Preussischen Regierung, die gedachten Räumlichkeiten in der angegebenen Weise zu benutzen, nebst allen daran geknüpften Beschränkungen der Staatshoheit Oldenburgs erlischt, wenn und sobald die Königlich Preussische Regierung das Kriegs-Marine-Etablissement an der Jade wieder ausgeben sollte.

Art. 3. Die auf der angehefteten Karte mit blauer Farbe eingetragenen Linien bezeichnen die Grenzen der beiden Baurayon-Bezirke der Hauptumsfassung und des Baurayon-Bezirks jedes der drei detachirten Befestigungswerke des Kriegshafens.

Diese Grenzen sind durch Versteinung oder Abpfählung auf gemeinschaftliche Kosten erkennbar zu machen und zu unterhalten.

Das Recht der Königlich Preussischen Regierung, Ländereien unter den im Artikel 14 des Vertrages vom 20. Juli 1853 bezeichneten Verhältnissen als Privateigenthum zu erwerben und zu besitzen, wird auf diejenige Theile der Baurayon-Bezirke der detachirten Befestigungswerke erstreckt, welche etwa weiter als eine Viertel geographische Meile von dem mit Staatshoheit an Preußen abgetretenen Gebiete abstehen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich, wenn und soweit die Königlich Preussische Regierung es demnächst verlangen sollte, die Bestimmungen des Entwurfs eines Reglements für die Bundesfestungen Ulm und Raftatt und des Entwurfs eines allgemeinen Baurayon-Regulativs für die Bundesfestungen Ulm und Raftatt, Beilage 1 und 2 zu §. 3 des Separatprotokolls der 25. Sitzung der Bundesversammlung vom 26. Juli 1860, sowie die Vorschriften, welche etwa ferner über die Rayon-Verhältnisse der Bundesfestungen von der Bundesversammlung beschlossen werden sollten, auf den Kriegshafen und dessen Umgebungen für anwendbar zu erklären, und die dazu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen. Soweit hierbei eine der Behörden-Organisation in den beiderseitigen Staaten entsprechende anderweite Regelung der Vorschriften über das Verfahren der Behörden (Ca-

pitel 3 der Anlage 2 zum Bundesprotokoll vom 26. Juli 1860) erforderlich ist, wird sich die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hierüber mit der Königlich Preussischen Regierung verständigen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung übernimmt die Leistung der Entschädigung für die Beschränkungen, welche dem Grundeigenthum in den Alinea 1 bezeichneten Baurayon-Bezirk durch die hiernach einzuführenden Baurayon-Bestimmungen auferlegt werden und erhält dafür von der Königlich Preussischen Regierung ein für allemal sofort nach Erlass des betreffenden Oldenburgischen Gesetzes den Betrag von Fünzigtausend Thalern.

Zur Benutzung als Exercir- und Schießplätze für die Garnison des Kriegshafens kann in dessen Nähe die Königlich Preussische Regierung im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete Grund und Boden sowohl pachtweise als auch privateigenthümlich erwerben. Sollte der Königlich Preussischen Regierung die Erwerbung des für diese Zwecke erforderlichen Terrains im Wege freier Vereinbarung nicht gelingen, so wird auf ihren Antrag die Großherzoglich Oldenburgische Regierung das Enteignungs-Verfahren veranlassen.

Art. 4. Die Beschränkungen, denen die Königlich Preussische Regierung nach Art. 13 des Vertrages vom 20. Juli 1853 hinsichtlich der Anlage eines Handelshafens oder einer Handelsstadt, sowie der Ansiedelung von Handwerkern und Gewerbetreibenden im Preussischen Gebiete an der westlichen Seite der Jade unterworfen war, werden hiermit aufgehoben.

Art. 5. Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, die Eisenbahn, zu deren Bau auf eigene Kosten ihr im Artikel 24 des Vertrages vom 20. Juli 1853 von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die Concession ertheilt worden, mit allem Zubehör in der Strecke vom Preussischen Marine-Etablissement an der westlichen Seite der Jade bis zu dem Oldenburgischen Bahnhofe der Oldenburg-Bremer Eisenbahn (Artikel 10) innerhalb derselben Zeit herzustellen, binnen welcher die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Bau einer mit einer festen Brücke über die Weier verbundenen Eisenbahn von Oldenburg bis Bremen ausführen wird.

Art. 6. Ferner verpflichtet sich die Königlich Preussische Regierung, nach ihrer Wahl entweder die Jade-Eisenbahn in der Strecke von Oldenburg nach der Königlich Hannoverschen Landesgrenze bei Damme innerhalb einer Frist von 10 Jahren, vom Tage der Ratification gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, in Angriff zu nehmen, oder beim Ablaufe der genannten 10jährigen Frist eine Million Thaler an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu bezahlen.

Die Königlich Preussische Regierung wird diese alternative Verpflichtung erfüllen, unabhängig davon, ob die Königlich Hannoversche Regierung eine Weiterführung der Bahn auf ihrem Gebiete gestatten oder verweigern wird. Dagegen soll die Königlich Preussische Regierung fortan von jeder weiteren Verbindlichkeit zum Bau der im Artikel 24 des Vertrages vom 20. Juli 1853 concessionirten Eisenbahn hinsichtlich der Strecke südlich von Oldenburg entbunden sein. Entschieden sich die Königlich Preussische Regierung dafür, die Jade-Eisenbahn in der Strecke von Oldenburg nach der Königlich Hannoverschen Landesgrenze bei Damme binnen der obengedachten zehnjährigen Frist in Angriff zu nehmen,

so ist sie verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder den Bau dergestalt zu fördern, daß die Bahn in der Strecke von Oldenburg bis Damme spätestens beim Ablaufe des zwölften Jahres, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, dem Betriebe eröffnet wird, oder für jedes spätere Jahr bis zu solcher Betriebsöffnung die Summe von Achtzigtausend Thalern an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu zahlen.

Art. 7. Ueber die Bahn von Heppens nach Oldenburg, sowie event. über die Bahn von Oldenburg nach der Hannoverschen Grenze bei Damme in deren vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, über die Haltestellen und den Bauplan im Allgemeinen wird sich die Königlich Preussische Regierung vor der Ausführung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung verständigen und ihr das specielle Project der Bahnanlage zum Zwecke der bestmöglichen Vereinbarung vorlegen. Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Bauprojecte der Königl. Preussischen Regierung überlassen. Die Projecte sollen jedoch vor der Ausführung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mitgetheilt, auch dabei alle Einrichtungen und Anlagen vermieden werden, welche die Großherzogliche Regierung bei ihren eigenen Bahnen aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nicht zuläßt.

Art. 8. Der Bahndamm wird in der für 2 Geleise erforderlichen Kronenbreite ausgeführt. Es bleibt jedoch der Königlich Preussischen Regierung überlassen, sich auf die Anlage eines Geleises zu beschränken. Die Spurweite soll 4' 8 1/2" Englischen Maaßes sein.

Art. 9. Zu der Bahnanlage gehört die für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erforderliche Herstellung eines electromagnetischen Telegraphen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung kann zum Zwecke der Einrichtung eines abgesonderten öffentlichen Telegraphen-Verkehrs innerhalb ihres Gebiets für eigene Rechnung Drathleitungen an den Telegraphenstangen längs der Bahn befestigen.

Der Königlich Preussischen Regierung soll dagegen gestattet sein, zur freien Benutzung für andere als Bahnzwecke:

1. subaquatische Telegraphenleitungen von Heppens, die Tade entlang, nach England, Frankreich und anderen auswärtigen Punkten zu führen und
2. ober- oder unterirdische Telegraphenleitungen von Heppens durch das Oldenburgische Gebiet nach Bremen und, falls die Bahn von Oldenburg nach der Hannoverschen Grenze bei Damme zur Ausführung kommt, auch längs dieser Bahn eine Telegraphenleitung anzulegen, desgleichen zu diesem Zwecke, soweit sie nicht eigene Telegraphenstangen herstellt, bis 2 Telegraphendrähte an den Telegraphenstangen der Oldenburg-Bremer Bahn zu befestigen. Telegraphen-Stationen werden jedoch von der Königlich Preussischen Regierung im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete ohne vorherige Verständigung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung nicht angelegt werden.

Art. 10. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird den Bahnhof der Oldenburg-Bremer Eisenbahn bei Oldenburg dergestalt einrichten lassen, daß die Preussischen Eisenbahnen in ihn einmünden können und die Station auch für den Verkehr derselben genügt.

Die Königlich Preussische Regierung vergütet der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung:

1. für die Einrichtung des Bahnhofes die Hälfte der Kosten, welche die Großherzogliche Regierung für die erste Anlage und Ausrüstung desselben zum Zwecke des Betriebes der Preussischen und Oldenburgischen Eisenbahn nach einem von Oldenburg vorzulegenden gemeinschaftlich festzustellenden Bauplan verwendet;
2. zu den unter Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung ausgeführten Erweiterungs- und Ergänzungs-Anlagen des Bahnhofes einen Beitrag nach Verhältniß des dabei obwaltenden Interesses der Preussischen Bahn;
3. für die Mitbenutzung des Bahnhofes nach dem Verhältnisse seiner Benutzung durch die Preussische und durch die Oldenburgische Betriebsverwaltung jährlich:
 - a. ein halbes Prozent für Verschleiß der Gebäude,
 - b. eine Quote zu den Unterhaltungskosten auf Liquidation der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung.

Der Umfang des Mitbenutzungsrechtes der Königlich Preussischen Regierung an dem Bahnhofe richtet sich nach dem Verhältnisse des von ihr zu der Anlage geleisteten Kostenbeitrags; die Ausübung derselben wird seiner Zeit, wenn die Königlich Preussische Regierung den Selbstbetrieb ihrer Bahnen übernimmt, im Wege der Verständigung zwischen den beiden hohen Regierungen im Einzelnen geregelt werden.

So lange die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Betrieb der Eisenbahn von Heppens nach Oldenburg hat, braucht die Königlich Preussische Regierung für die Mitbenutzung des Bahnhofes zu Oldenburg Seitens dieser Bahn keine Vergütung zu zahlen, jedoch mit Vorbehalt des entsprechenden Beitrages zu den Kosten derjenigen Erweiterungen des Bahnhofes, welche im Interesse der Heppens-Oldenburger Bahn unter Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung ausgeführt werden. (Fortsetzung folgt.)

Dienst-Ernenennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Obergerichtssecretair Wolff an Stelle des Obergerichtssecretairs Bothe dem Garnisonsgerichte in Birkenfeld als Auditeur beizugeben.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Oberappellationsgericht.

1. In Gemäßheit des Art. 25. der Vorschriften, betreffend die Bildung der Schwurgerichte, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der heute stattgehabten öffentlichen Sitzung des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts für das am 26. Juni d. J. hieselbst zusammentretende Schwurgericht folgende Personen zu Haupt- und Ergänzungsgeschworenen durch Loosziehung bestimmt worden sind:

A. Haupt-Geschworene:

1. Hinrich Kruse, Baumann zu Bergedorf, Amts Delmenhorst.
2. Johann Hinrich Klostermann, Hausmann zu Danngast, Amts Varel.
3. Hinrich Fuhrken, Rechnungssteller und Gastwirth zu Donnerschwee, Amts Oldenburg.
4. Johann Bernhard Meyer, Wollmeier zu Kleinenkneten, Amts Wildeshausen.
5. Gehrelt Schmidt, Wollerbe zu Scharrel, Amts Friesoythe.

6. Johann Ulrich Focken, Hausmann zu Stumpens, Amts Fever.
7. Franz Joseph Dierkes, Zeller zu Gastrup, Amts Bechta.
8. Johann Wienken, Hausmann zu Vorbeck, Amts Rastede.
9. Albert Gerriets, Proprietair zu Sengwarden, Amts Fever.
10. Reinert Bley, Halberbe zu Osterloh, Amts Friesoythe.
11. Georg Schade, Zeller zu Bokel, Amts Cloppenburg.
12. Diedrich Wichmann, Hausmann zu Schlüte, Amts Berne.
13. Edo Frerichs Irps, Hausmann zu Ebkeriege, Amts Fever.
14. Hinrich Janßen Behrens, Proprietair zu Fever.
15. Hermann Ludwig Harbers, Auditor zu Oldenburg.
16. Driver, Amtsassessor zu Lönningen.
17. Johann Friedrich Hays, Schiffsrheder zu Brake.
18. Johann Gerhard Fittje, Hausmann zu Hüllstede, Amts Westerstede.
19. Gerhard Friedrich Ehrentraut, Hausmann zu Renndorf, Amts Fever.
20. Gerhard Schrimper, Tabacksfabrikant zu Oldenburg.
21. Püschelberger, Förster zu Hatten, Amts Oldenburg.
22. Joseph Barmann, Zeller zu Repke, Amts Cloppenburg.
23. J. J. L. Thormählen, Baumeister zu Barel.
24. Julius Nolte, Kaufmann zu Oldenburg.
25. Gerhard Hegger, Zeller zu Helminghausen, Amts Lönningen.
26. Gerhard Pundsack, Zeller zu Bonnrechtern, Amts Bechta.
27. Johann Pundt, Hausmann zu Neuenhüntorf, Amts Berne.
28. Franz Heinrich Schulzemeier, Zeller zu Holtrup, Amts Bechta.
29. Lasius, Oberbaudirector zu Osternburg, Amts Oldenburg.
30. Philipp Ernst Lucke, Kaufmann zu Oldenburg.

B. Ergänzungsgeschworene:

1. Peter Friedrich Georg Reuß, Oberammerrath zu Oldenburg.
2. Friedrich Wilhelm Köben, Oberbauinspector daselbst.
3. Carl Franz Nicolaus Buchholz, Geheimer Ministerialrath daselbst.
4. Adolph Mügenbecher, Amtsauditor daselbst.
5. Carl Christian Oskar Tenge, Weg- und Wasserbau-Conducteur daselbst.
6. Joseph Goldschmidt, Kaufmann daselbst.

Oldenburg, 1865 Mai 24.

Der Präsident

des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts:
Römer.

2. Auf Antrag des Stadtmagistrats zu Fever sollen statt der bisher im Mai und September daselbst abgehaltenen Pferdemarkte dort künftig an folgenden Tagen Pferdemarkte, zum ersten Male 1865, abgehalten werden:

1. am Freitage vor dem am letzten Montage im Februar zu Aurich Statt findenden Pferdemarkte,
2. am zweiten Tage vor dem in der Regel am 10. August, und wenn dieser ein Sonnabend

oder Sonntag, am folgenden Montage zu Aurich Statt findenden Pferdemarkte; fällt er darnach auf einen Sonnabend oder Sonntag, am Freitaq vorher.

Oldenburg, aus der Regierung, 1865 Mai 27.

E r d m a n n.

Steinfeld.

3. Die durch den verstorbenen Obergerichts-Anwalt Geber, in Sachen welche bei dem Obergerichte Barel anhängig sind, vertreten gewesenen Personen, werden aufgefordert, ungesäumt einen andern Anwalt zu den Akten zu bestellen.

Barel, aus dem Obergerichte, 1865 Mai 19.

v. F i n c k h.

Kleyboldt.

Auswärtige Behörde.

4. Am

12. Juni d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, soll der Grasschnitt auf den Stationen 50 bis 95 der Chaussee von Heppens nach Sande öffentlich an Ort und Stelle verpachtet und damit bei Station 50 begonnen werden.

Fever, 1865 Mai 25.

Königlich Preussisches Amt des Saidegebiets.

v. H e i m b u r g.

Ausverdingung.

5. Folgende Arbeiten sollen am Dienstag, den

6. Juni d. J.,

Morgens 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich ausverdingungen werden:

1. das Anstreichen der Hausflur und das Ausbessern der Wände in sämtlichen Classen der Mädchenschule,
2. Die Herstellung einer Gypsdecke in einer Stube in der Waage (rechts im Hause),
3. die Ausbesserung und Anstrich der Außenmauer der Waage.

Fever, 1865 Mai 24.

Der Stadtmagistrat.

v. H a r t e n.

G e r d e s.

Verpachtungen.

6. Die Verpachtung des Mähegrases an den Deichen des dritten Deichbandes in der Gemeinde Sande ist in Wittwe Griffels Wirthshause zu Sande

Juni 2., Nachmittags 3 Uhr,

angesezt, wozu Liebhaber eingeladen werden von den Deichgeschworenen

G e r d S u h r e n und

U d e l b e r t M i c h a e l s e n.

7. Das dem Herrn Kaufmann E. G. Lohse hieselbst gehörende, in unmittelbarer Nähe des hiesigen Kirchdorfs und hart an der Chaussee belegene Landgut „Grünehaus“ genannt, bestehend aus Behausungen und 47 1/2 Matten Landes guter Bonität, soll am

Mittwoch, den 14. Juni d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im Wirthshause der Frau Wittwe Bargaen hieselbst, zum Antritt auf den 1. Mai künftigen Jahres, auf 3 bezw. 6 Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden eingeladen mit dem Bemerkn, daß bei hinlänglichem Gebote der Zuschlag sofort im Termine ertheilt werden wird.

Die Bedingungen liegen von heute an bei dem Unterzeichneten zur Einsicht aus, können auch gegen Erstattung der Copialgebühren auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Hohenkirchen, 1865 Mai 26.

D I t m a n n s, Auctionator.

Verpachtung einer Landstelle.

Barel. Am Mittwoch, den

21. Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, läßt der Dekonom Hinr. Meiners zu Zerlinghade seine von ihm selbst benutzte Landstelle mit pl. m. 185 Zück Ländereien im „Hotel Börse“ in Barel auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachten.

Die Ländereien bestehen

aus pl. m. 122 Zück Kleiländereien, nämlich etwa 78 Zück Grünland, darunter beste Fettweiden, und etwa 44 Zück Pflugland; ferner: pl. m. 63 Zück Lehmländereien, erster Bonität, wovon gegenwärtig etwa 25 Zück unterm Pfluge benützt werden.

Die zweckmäßig eingerichteten Gebäude befinden sich in gutem Stande und enthalten die zu dem bedeutenden Betriebe erforderlichen Räumlichkeiten in vollständiger Weise.

Nähere Auskunft ertheilt der Verpächter, bei welchem auch die Pachtbedingungen einzusehen sind.

A. G. Messing, Auct.-Bew.

Vergantungen.

9. Die Erben des weiland Schustermeisters J. G. Janssen lassen am Mittwoch und Donnerstag, **den 31. Mai und 1. Juni,**

Nachmittags 1 Uhr anfangend, den ganzen beweglichen Nachlaß des weil. Erblassers im Sterbehause zu Hooftiel, als:

1 Milchschaf, 1 Kleiderschrank, 1 Comtoirschrank, 1 Hausuhr, 3 vollst. Betten, Tische, Stühle, Kisten, 1 Kochofen, 1 neuen Dampfofen, Spiegel, Schildereien, Porzellan- und Steinzeug, einige Silbersachen, Zinn, Kupfer, Messing, allerlei Küchengeräthe, 2 Karnen, Simer, Fleisch, eingemachte und getrocknete Gartenfrüchte, Holz, Torf, Schustergeräthschaften, eine bedeutende Parthie Rind-, Kalb- und Schaafleder, 50 Paar Leisten, Manns- und Frauen-Kleidungsstücke aller Art, worunter 25 Hemden und 3 Mannsröcke und was mehr vorkommen wird, verganten.

Auch wird am 1. Vergantungstage nach beendetiger Vergantung das Haus nebst Bleiche mit Obst- und Gemüsegarten, entweder zusammen oder getrennt, in mehreren Abtheilungen, zum sofortigen Antritt bis Mai 1866, verpachtet werden.

Kauf- und Feuerlustige ladet ein

Hooftiel 1865. H. G. S i d d e n.

Holzverkauf

zu Hooftiel

am **Sonnabend, den 3. Juni.**

Eine pr. Gesina, Capt. Peters, von Norwegen angebrachte Ladung, ca. 100,000 Fuß Dielen in Di-

menstonen von $1\frac{1}{4}$, 1 und $\frac{3}{4}$ Zoll, sowie Kastens, soll auf Ordre des Herrn G. F. Fooken, für Rechnung dessen, den es angeht, am

Sonnabend, den 3. Juni,

Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesiger Hafenkaye öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden.

Käufer ladet ein

Hooftiel. G e r r i e t s, Makler.

11. Der Handelsmann D. Harms aus Ede- wecht läßt Anfang nächsten Monats wieder eine Parthie Schweine in Sterrenbergs Wirthshause zum Lindenhof verkaufen.

Neuende, im Mai 1865.

H. J a n s s e n.

Armen=Sache.

12. Wegen des 2. Pfingstfeiertages wird die nächste Sitzung der Armenkommission Hohenkirchen **am Dienstag, den 6. Juni d. J.,** abgehalten. — In derselben soll die diesjährige **Torflieferung** für die hiesigen Armen verdingen werden. Bübbens, 1865 Mai 28.

K o l b e.

Notifikationen.

13. **Gesucht.**

Für eine landwirthschaftliche Haushaltung wird zur Unterstützung der Hausfrau auf sofort eine im Hauswesen erfahrene weibliche Person gesucht.

Nähere Nachricht ertheilt Kaufmann J. F. Janssen in Sengwarden.

14. **Gesucht.** Umstände halber auf sofort ein Dienstmädchen.

Glarum.

H. W e y e r s.

15. Meinen geehrten Kunden mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich bei Herrn Kaufmann G. Eggers in Sengwarden ein vollständig assortirtes Lager von Mützen eingerichtet und ihn in den Stand gesetzt habe, zu billigen Preisen zu verkaufen. Sever, 1865 Mai 27.

F. G. H o l t h o f f.

Auf Obiges Bezug nehmend, empfehle ich mein Lager von Mützen in allen Sorten aufs angelegentlichste und bemerke, daß Bestellungen nach Maas und Angabe aufs Rascheste vollzogen werden.

Sengwarden, 1865 Mai 27.

G. E g g e r s.

16. Zwei Zimmer-, Tischler- und Maurergesellen können dauernde Arbeit bei mir erhalten.

F o l k e r t J a n s s e n
in Tettens.

Künstl. Selters- und Soda-
Wasser aus der Strubeshen Mine-
ralwasser-Anstalt zu Hannover, so-
wie natürl. Selterswasser und Frie-
drichshaller Bitterwasser, direct von
den Quellen bezogen, zu haben
in der Hofapotheke.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital Drei Millionen Thaler,

wovon Zwei und eine halbe Million begeben.

Die Reserven betragen 415,433 Thlr. 15 Sgr. 7 Pfg.

Die so fundirte Gesellschaft versichert gegen Hagelschaden Boden-Erzeugnisse aller Art, sowie Fensterscheiben zu festen Prämien, wobei Nachzahlungen nicht stattfinden.

Dieselbe hat wie früher, so auch in dem vergangenen Jahre die vielen und schweren Schäden prompt regulirt und binnen längstens vier Wochen nach deren Feststellung sämtliche Entschädigungsbeträge voll ausbezahlt. Der Geschäftskand gewährt die Garantie dafür, daß die Gesellschaft auch fernerhin ihre Verpflichtungen so prompt als vollständig erfüllen wird.

Die unterzeichneten neu bestellten Agenten geben auf Verlangen über die Gesellschaft weitere Auskunft und erboten sich zur Aufnahme der Versicherungs-Anträge.

Sever, den 26. Mai 1865.

Auctionator Oltmanns zu Hohenkirchen.
 Otto Daniel Seeken zu Lettens.
 Kaufmann Schmeden zu Langewerth.

18. Am Donnerstage, den 1. Juni, Nachmittags
Garten-Concert u. Abends Ball,
 und am zweiten Pfingsttage

Garten-Concert und Ball
 für junge Leute, wozu freundlichst einladet
 Knipphausen. H. J. Dirks Wwe.

19. Am zweiten Pfingsttage
Unterhaltungsmusik und Ball,

wozu ergebenst einladet
 Gödens. F. B. Müller.

20. Am zweiten Pfingsttage

Tanzmusik

bei R u d. D e h l r i c h s in Waddewarden.

21. Am 2. Pfingsttage

Tanzmusik

bei H. S a n s s e n zu Haddien.

22. Am 2. Pfingsttage

Tanzmusik

bei F. H. G e h r e l s zu Knipphauserfel.

23. Am 2. Pfingsttage

TANZMUSIK,

wozu einladet
 Neuende. R. S a n s s e n.

24. Am 2. Pfingsttage

TANZMUSIK,

wozu einladet
 Förrien. B o l e n i u s.

25. Am 2. Pfingsttage

Tanzmusik

bei Z w i t t e r s in Sandel.

26. Am zweiten Pfingsttage

Tanzmusik

bei B. H e s s e n in Sillenstede.

27. Am zweiten Pfingsttage

Tanzmusik

bei F. D e l r i c h s, Bänderwirth.

28. Am 2. Pfingsttage

TANZMUSIK,

Anfang 3 Uhr Nachmittags,
 bei F o o k e n im Dünkagel.

29. Am 2. Pfingsttage

Tanzparthie,

wozu einladet
 Sande. W w e. G r i f f e l.

30. Am 2. Pfingsttage

Tanzmusik

bei S c h ö n b o h m in Altgarmiel.



In der Schuhwaaren-Niederlage des Fabrikanten J. Ohne aus Berlin traf soeben eine große Auswahl der bekannten, eleganten und dauerhaften

Herrn-, Damen-, Knaben-, Mädchen- und Kinderstiefel und Hausschuhe,

sowie Rosetten und zur Nacht gebrachte Einsätze ein.

E. M. Hillers Wwe.

32. Die Ueberwegung über meine Ländereien von meinem Hause nach dem Tonndiech wird hiermit einem Beden ernstlich verboten; gegen Zuwiderhandelnde werde ich amtliche Hülfe in Anspruch nehmen.
 Heppens, im Mai 1865.

C. Müller.



33. Das Neueste in
Filz- und Seidenhüten,



für Herren und Knaben, von 25 Gf. an empfiehlt

D. Folders,

Sever, Schlachstraße.

Mein Lager

von Sonnenschirmen bietet in den neuesten Mustern eine reiche Auswahl dar und halte solche zu außergewöhnlich billigen Preisen bestens empfohlen.

Sever. **H e i n r. M e y e r.**

35. Kopfkohl-, weißen platten und spizen, rothen Kopfkohl-, Würsing-, Savoy-, Kohlrabi-, blauen und weißen, Salat-, Gurken-, Blumenkohl-, Stedrüb-, Porre-, Sellerie-, Levkojen-, Atern- und mehre andere Gemüse- und Blumenpflanzen empfiehlt

H. L. L h u n, Kunstgärtner.

Sande, im Mai 1865.

Moorwarfen. Alle von mir ausgestellte Jagdscheine für meinen Grundbesitz hieselbst, mit Ausnahme der an meine Söhne ausgestellten, nehme ich hiermit zurück. Jede unberechtigte Ueberwegung über meine Ländereien wird ernstlich untersagt, namentlich auch durch meine Hölzungen, ich werde genau darauf achten lassen. Mit dem Verkauf von Holz habe ich meinen Sohn zu Moorwarfen beauftragt.

B r a d e r.

**Herren-, Damen- und Kinder-
Glacé-Handschuhe,
elegante breite Damen-, Knaben-
und Mädchen-Gürtel, sowie die
neuesten Damen-Kämme und Haar-
pfeile, Netze, Crinolinen für Da-
men und Kinder, Lederschürzen bei
C. M. Hillers Wwe.**

38. Auf der Neuender Ziegelei können noch 3 bis 6 Mann dauernde Arbeit finden. Man melde sich ehestens.

Neuender-Ziegelei, Mai 25.

A. E n t e r a. C o.

39. **Gesucht.** Ein zuverlässiges Kindermädchen.

R. S h n k e n

im Gasthof zum Schütting.

 **Schlipse für Herren und
Damen und Cravatten,
sowie Damen- und Knaben-
Gürtel, feine Träger zc.
empfehlen in Auswahl**

Sever. **A d o l p h K ü h n.**

41. Der Unterzeichnete will zu den bevorstehenden Schützenfesten zu Heppens und Sever sein s. g. Dampfcaroussel vermietben, auch ist derselbe nicht abgeneigt, dasselbe unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Liebhaber zu dem Einem oder Andern wollen sich zeitig bei ihm einfinden.

Sever, Mai 22. 1865.

C h r i s t. S a n s s e n.

42. Für die Bibliothek des Vereins „Vorwärts“ sind ferner verschiedene Schriften von Herrn Pastor L. in N. bei mir eingegangen. Besten Dank.

H. L i c h t e n s t e i n.

Apotheker Bergmanns Cispomade, rühmlichst bekannt die Haare zu kräufeln, sowie deren Ausfallen und Ergrauen zu verhindern, empfiehlt à Flacon 6, 10 u. 12 1/2 Sgr.

W. S c h i f f.

44. **Gesucht.** Auf gleich ein Schneidergeselle.

J. H. L ö n n j e s,

Schneidermeister in Waddewarden.

45. **Gesucht.**

Auf gleich zwei Mägde gegen hohen Lohn.

Warderaltendeich, 1865 Mai 16.

D. S. G r a a l f s.

Das Neueste in

Sonnenschirmen

von 1 Thlr. bis 3 Thlr. Aeltere Sonnenschirme und Entoutcas verkaufe ich zu heruntergesetzten Preisen.

Sever, Mai 1865.

J. H. Harms.

47. Beste Schottische Candle- oder Schiefer-Kohlen halte bestens empfohlen, auch liefere ich solche bei gutem Wege nach Sever.

Aufträge nimmt der Gastwirth Herr Frerichs auf der Schlacht für mich entgegen.

Horumerfiel, Mai 20. 1865.

J. F. L i a r t s e n.

Mein großes, bestens sortirtes Lager von

Gardinen

halte zu billig gestellten Preisen empfohlen. Sever, Mai 1865.

J. H. Harms.

49. **Gesucht.** Auf sogleich eine Großmagd. Inhausen. **R. S. K e e l f s.**

50. Verschiedene alte, noch gute Baumaterialien, aus dem Abbruche des Wohnhauses zu Südergarns, worunter namentlich

12 Balken, à 33 Fuß lang, 5"/₈ kantig,

9 dito von 33 bis 42 Fuß Länge, 7 bis 12 Zoll Durchmesser,

Sparren, Latten, mehrere Fenster und Thüren sich befinden, wünsche ich zu verkaufen.

Wiefels. **G. C. D n n e n.**

51. **Nachzuweisen** zum 1. November d. J. ein Stellvertreter. Nähere Auskunft ertheilt Unterzeichneter und wollen Liebhaber sich baldmöglichst melden.

Goldwei, 21. Mai 1865.

G. D. B e h r e n s.

52. Ich habe eine fette Kuh zu verkaufen. Pievens, im Mai 1865.

D i e d r i c h L ü b s e n.

53. Einem mit guten Zeugnissen versehenen Dienstmädchen weist die Expedition dieses Blattes eine sofort anzutretende Stelle in Butjadingen nach.

54. Alle Diejenigen, welche mit den bereits bekannten Erben des weiland Schustermeisters Johann Gerhard Janßen zu Hooftiel in gleichem Range stehen, oder etwa noch ein näheres Erbrecht an besagten Nachlaß zu haben vermeinen, sowie Diejenigen, welche Forderungen an erwähnten Nachlaß haben, werden hiemit ersucht, innerhalb 14 Tagen ihre Erbsprüche geltend machen und ihre Rechnungen über Forderungen dem Unterzeichneten hergeben zu wollen.

In gleicher Frist wollen auch Diejenigen, welche an gedachten Nachlaß schulden, Zahlung leisten.

Hooftiel, den 28. Mai 1865.

H. E. S i d d e n
im Auftrage der Erben.

Schützenfache.

Am ersten Pfingsttage Nachmittags General-Versammlung im Schützenhose.

Tagesordnung:

Wahlen zur Ergänzung der Commission, des Schiedsgerichts und der Brandwache.

Ferner: 2 Officiere und 1 Oberschützen.

Sodann Berichterstattung.

Das Schützencorps hat sich in voller Uniform, Nachmittags 3 Uhr, beim Schlosse einzufinden.

Feber, 1865 Mai 29.

Die Commission und der Commandeur.

Beerdigungsvereins-Angelegenheit.

Am 1. Pfingstfeiertage d. J., Nachmittags 5 Uhr, Generalversammlung zur Rechnungsablage in L. Schwoon Wirthshause zu Hooftiel.

Hooftiel, den 28. Mai 1865.

H. E. S i d d e n,
Rechnungsführer.

Gelder zu belegen.

Sofort 300 Thlr., am 19. Juni d. J. 200 Thlr.

und am 1. Juli d. J. 500 Thlr.

Hooftiel 1865.

H. E. S i d d e n.

Fahrgelegenheit

zum

Oldenburger Pferdemarkt.

Am 7. Juni, Morgens 5 Uhr, fährt ein Omnibus von meinem Hause nach Oldenburg. Rückfahrt von Oldenburg am 8. Juni.

G. M. K e m m e r s.

59. Dienstag, den 30. d. Mts.,

Unterhaltungsmusik

bei B. R. F h n k e n
im Schütting.

60. Eine freundliche Stube mit Schlafstube hat auf den 1. Juni zu vermietben mit oder ohne Beköstigung

Feber. Bäcker S ü c h t e n.

61. Gute Esfkartoffeln hat noch zu verkaufen Feber.

G. H. L o b e n,
Böttchermeister.

62. Zu der neuen Oldenburger 4 procent. Anleihe nehme ich Zeichnungen an und liefere solche ohne alle Kosten.

C. L ö w e n s t e i n.

63. Gesucht. Auf gleich ein Bursche von 15 bis 16 Jahren als Kellner.

Neuenburg. M ö h m k i n g.

Vorschuß-Verein.

64. Die Sitzungen des Ausschusses des Vorschußvereins werden auf Wunsch verschiedener Ausschußmitglieder während des Sommers am ersten Donnerstage des betreffenden Monats stattfinden.

Die nächste Sitzung wird demnach angesetzt auf den 1. Juni, Abends 8 Uhr, im Adler, wozu die Mitglieder des Ausschusses eingeladen werden.

Feber, 27. Mai 1865.

D. z. D.

65. Ich beabsichtige, mein an der Neuenstraße zu Feber belegenes Haus, enthaltend 12 Bohn- und Schlafzimmer, 2 Küchen und Keller nebst dem dahinter belegenen Garten, worin sich ein Regenwasserbad und eine Scheune befindet, unter der Hand zu verkaufen und wollen Liebhaber sich bei mir melden.

Das Haus befindet sich in einem sehr guten Stande und ist seiner günstigen Lage wegen einem Geschäftsmanne ganz besonders zu empfehlen.

Heppens, 1865 Mai 20.

K o c h,

Rechnungsführer.

66. Heute kaufte ich im Pfandverkauf bei Johann Bernhard Meenen 1 Oberbett, 1 Unterbett, 2 Kopfkissen, 1 Pfühl, 1 Sehbettstelle, 1 Zuckertopf, 4 Rohrflühle, 1 Theebüchse, 4 Paar Laffen, 1 Bettlichter, 1 eis. 50 Pfd.-Stück, 1 do. 20 Pfd.-Stück, 1 do. 10 Pfd.-Stück, 1 do. 5 Pfd.-Stück. Diese Gegenstände habe ich dem genannten Meenen einseitigen zum Gebrauch überlassen und warne vor dem Ankauf.

Heppens, 1865 Mai 23.

Dirk Itken Becker.

67. 1000 Thlr. Gold habe ich, gegen sichere Hypothek, zu belegen.

Feber, 1865 Mai 25.

S i e g f e l d.

68. Es wünscht sogleich 2 Schuhmacher-Gesellen in Arbeit zu nehmen

Heppens. Dierk S. Becker.

69. In Auftrag suche ich 5- bis 600 Thlr. gegen hypothekarische Sicherheit anzuleihen.

Heppens, 1865 Mai 23.

K o c h,

Rechnungsführer.

Bergantung.

70. Am

3. Juni d. J.,

Nachmittags 4 Uhr, sollen in Wwe. Takenberg Gasthause hieselbst:

einige Lasten besonders gute Kartoffeln durch den Unterzeichneten für Rechnung dessen, den angeht, öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkauft werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Hooftiel, 1865 Mai 29.

R e h m e i e r,

Rechtsl.

Verlobungs-Anzeige.

G. W. Silers.

G. H. N. Heeren.

Ostiem.

Waddewarden.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Metzker & Söhne in Feber.